



Information zum Städtebauförderprogramm

„Zukunft Stadtgrün“

Förderung von städtebaulichen Maßnahmen für mehr und besseres Stadtgrün



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Information zum Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“

Förderung von städtebaulichen Maßnahmen für mehr und besseres Stadtgrün

1. Zukunft? Stadtgrün!

Bereits heute gilt: Ohne Parkanlagen, Grün- und Wasserflächen, Straßen- und Platzbegrünung, Gärten und grüne Dächer sind Städte und Gemeinden grau und unattraktiv. Stadtgrün macht Quartiere lebenswert. Es ist wichtig für die Gesundheit und Erholung von Jung und Alt und fördert die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat. Auch schafft Stadtgrün mit Blick auf den Tourismus und die Aufwertung des Wohnumfeldes nachhaltige Werte und kann dazu beitragen, Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf umweltgerecht zu stärken.

Stadtgrün ist zudem ein Zukunftsthema! Denn grüne Infrastruktur ist ein wichtiger Baustein für die Bewältigung zentraler Herausforderungen:

- Die Anpassung an den Klimawandel erfordert mehr Grün in der Stadt. Vegetation und Wasserflächen mindern in Hitzeperioden durch Verschattung und Verdunstung die Erwärmung von Quartieren. Zudem können Niederschläge auf unversiegelten Flächen versickern. Dies verringert das Schadensrisiko bei den vermehrt zu erwartenden Starkregenereignissen
- Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist ein zentrales Handlungsfeld zur Sicherung der menschlichen Lebensgrundlagen. Gärten, Gewässer, begrünte Dächer und Grünflächen, aber auch Öffnungen in Mauerwerken und Dachstühlen bieten vielen Arten der Flora und Fauna einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum. Diese Lebensräume gilt es zu sichern und auszubauen.
- Soziale Integration ist wichtig für den sozialen Frieden in den Kommunen. Parkanlagen, Grünflächen und Spielplätze sind wichtige Orte der Begegnung und der Kontaktpflege. Die Ausstattung aller Quartiere einer Stadt mit angemessenen Grün- und Spielflächen ist daher ein entscheidender Aspekt einer umweltgerechten Stadtentwicklung.
- Angesichts des hohen Wohndrucks in vielen Städten und Gemeinden in Hessen findet eine verstärkte Innenentwicklung statt. Diese ist wichtig, um der großen Nachfrage nach Wohnraum flächensparsam gerecht zu werden. Zugleich bedarf es aber einer gezielten Entwicklung und Qualifizierung von innerörtlichen Grün- und Freiflächen, damit die Städte auch in Zukunft lebenswerte Heimat für die Bürgerinnen und Bürger bleiben.
- Die Kommunen müssen dem gestiegenen zivilgesellschaftlichen Interesse an Stadtgrün – angefangen von Urban Gardening Projekten, Kleingärten, Mietergärten bis hin zu Projekten im Themenfeld „Essbare Stadt“ – Rechnung tragen.

2. Programmschwerpunkte

Im Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ soll die Stadt- und Quartiersentwicklung vom Grün her gedacht werden. Das Programm soll sich in Hessen auf Gesamtmaßnahmen konzentrieren, die Lösungen zu den vorgenannten Herausforderungen entwickeln, deren Ansätze möglichst auf andere Kommunen übertragen werden können.

Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere:

a. Herstellung, Weiterentwicklung oder Qualifizierung von Grünflächen und begrüntem Freiflächen

Zentraler Schwerpunkt des Programms „Zukunft Stadtgrün“ ist die Herstellung, Weiterentwicklung oder Qualifizierung von Grünflächen und begrüntem Freiflächen.

Ein großes Potenzial für die Neuanlage von Grünflächen bieten Baulücken sowie Brach- und Konversionsflächen. Bei der Wiedernutzung solcher Flächen gilt es, diese auch für die Herstellung von neuem Stadtgrün zu nutzen.

Ebenfalls große Chancen bieten vorhandene Grünflächen, deren Aufenthaltsqualität, Nutzbarkeit sowie ökologische und klimatische Funktion eingeschränkt ist. Hier können räumliche und funktionelle Weiterentwicklungen bzw. die Qualifizierung bislang unzureichend ausgefüllter Funktionen einen wichtigen Mehrwert für die Quartiersentwicklung schaffen. Dazu gehört auch die Qualifizierung von Siedlungsgrün im Geschosswohnungsbau.

Grün- und Freiflächen müssen häufig vielfältigen, sich überlagernden Nutzungsansprüchen, gerecht werden. Dabei erfüllen sie gleichzeitig soziale, ökologische, ökonomische und technische Funktionen. Diese mehrdimensionalen (multicodierten) Anforderungen sind zu berücksichtigen.

b. Grünvernetzung und Umweltgerechtigkeit

Damit städtisches Grün seine positive Wirkung für Bürgerinnen und Bürger umfassend entfalten kann, ist die Erreichbarkeit und Ausstattung mit Stadtgrün von großer Bedeutung, auch im Sinne der Umweltgerechtigkeit. Hier kann die Vernetzung bestehender Grünflächen und die Herstellung neuer Trittsteine in unterversorgten Quartieren (z. B. pocket parks) einen wichtigen Beitrag leisten.

Gleichzeitig ist ebenfalls auf eine barrierefreie bzw. -arme Gestaltung der Grünflächen zu achten. Zudem können private Freiflächen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und somit für neue Nutzergruppen erschlossen werden.

c. Erhalt der biologischen Vielfalt

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Programms ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Lange Zeit wurde die Bedeutung der Stadt als Lebensraum für Flora und Fauna zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Im Rahmen des Programms werden Kommunen ausdrücklich aufgefordert, diesen Aspekt von Grünflächen zu berücksichtigen. Es sollen daher in jedem Fördergebiet auch naturnah gestaltete Flächen bzw. Flächen von besonderer Bedeutung für die Biodiversität geschaffen werden, ggf. als Teilflächen.

d. Bauwerke / graue Infrastruktur

Bauwerke bieten ebenfalls erhebliche Potenziale für die Ergänzung städtischen Grüns. Die Begrünung von Dächern, Fassaden, Höfen, Straßen und Plätzen, Lärmschutzwänden etc. kann der grauen Infrastruktur eine gestalterische Aufwertung und eine zusätzliche klimatische Funktion geben. Außerdem kann durch zusätzliche Begrünung ein Beitrag zu Lärmschutz und Biodiversität geleistet werden.

Auch im Straßenraum, der durch innovative Mobilitätsformen und geänderte Anforderungen an die Mobilität inzwischen häufig überdimensioniert ist, befinden sich große Potenziale für Grünstrukturen (z. B. durch Anlage von qualifiziertem und artenreichem Straßenbegleitgrün).

e. Urbane Gärten und Umweltbildung

Urbane Gärten (Kleingärten, Mieter- und Gemeinschaftsgärten, Kitagärten etc.) erfüllen wichtige gemeinnützige, soziale und ökologische Funktionen. Sie sind teilweise als halb-öffentliche Räume der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Grünflächen stellen eine bedeutende Ressource für die Grünflächenausstattung und -vernetzung dar.

Gleichzeitig sind sie Ankerpunkte für die Umweltbildung. Im Fördergebiet liegende Schulen, Kitas oder Bürgergärten sollen daher nach Möglichkeit in die Gesamtmaßnahme einbezogen werden, damit sie sich mit eigenen Projekten einbringen können. Im Rahmen des Programms können bauliche Maßnahmen zur Schaffung oder Verlagerung von urbanen Gärten gefördert werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte mit über 6.000 Einwohnern sowie für Orte mit 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Die angegebene Einwohnerzahl bezieht sich nicht auf die Einwohner der Gesamtgemeinde. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des zusammenhängenden Siedlungsbereichs (Ort) innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem das vorgesehene Fördergebiet verortet ist. Auch interkommunale Anträge sind möglich.

4. Gebietsbezogene Förderung

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als städtebauliche Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der städtebaulichen Problemlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE. Eine Förderung einzelner Projekte oder von außenbereichsbezogenen Maßnahmen sind im Rahmen des Programms nicht möglich.

Die Gemeinde grenzt das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ab.

Die räumliche Abgrenzung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmengbiet nach § 171b, § 171e oder § 171f BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- Beschluss der Gemeinde

erfolgen.

Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen. Die Erfordernisse zur Herstellung, Weiterentwicklung und Qualifizierung der Grün- und Freiflächen bestimmen den Fördergebietszuschnitt.

Überschneidungen mit Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Soziale Stadt, Aktive Kernbereiche in Hessen, Stadtumbau in Hessen, Städtebaulicher Denkmalschutz) oder dem Programm Dorfentwicklung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Städtebauförderungsgebiete, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde.

5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung des Stadtgrüns müssen die oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen Kontext für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung, die Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsansätze (z. B. durch Verbesserungen im Fuß- und Radverkehr, Reduzierung von Verkehrsflächen) sowie weitere Themen in Bereichen wie Wohnen, (Bau-)Kultur, Bildung, Freizeit und Erholung.

Zur Operationalisierung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

a. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK):

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes oder fortzuschreibendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Das ISEK ist aus dem Programm förderbar. Es beinhaltet ein Grünordnungskonzept, das die räumliche und qualitative Entwicklung der Grün- und Freiflächen im Fördergebiet darstellt und nach Möglichkeit die Aktualisierung von Landschafts- und Grünordnungsplänen anstoßen soll. Auf dieser Grundlage sind integrierte Strategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) sowie ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) ist Grundlage für die jährliche Antragstellung. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Abstimmung vorzulegen.

b. Ämterübergreifender Ansatz:

Das Planen, Bauen und Pflegen von städtischen Grünflächen erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz. Die für Städtebauförderung zuständigen Ämter wirken verbindlich mit den für Grünflächen, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutz zuständigen Ämtern bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln („kooperative Freiraumentwicklung“) kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an städtische Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Bereits bei Antragsstellung empfiehlt sich eine ämterübergreifende Arbeitsweise der für Stadtplanung, Stadtgrün und ggf. auch der für Stadtmarketing verantwortlichen Arbeitsbereiche.

c. Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren:

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu gehören auch die Verbände und Vereine des Natur- und Landschaftsschutzes und – soweit im Fördergebiet vorhanden – lokale Umweltinitiativen, Gartenvereine oder ähnliches. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Grünentwicklungsprozess beratend und initiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme ist zunächst nur für ein Jahr gesichert. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung der Bewilligung durch Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahr 2021 ergibt sich ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum. Eine Fortführung des Programms wird angestrebt. Eine Verlängerung des Förderzeitraums auf bis zu 10 Jahre (zzgl. Abfinanzierungszeitraum von 4 Jahren) ist daher möglich. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

7. Einsatz von Fördermitteln

Mindestens 50 % der Fördermittel sollen für Objektplanungen und Investitionen in Grünmaßnahmen einschließlich der für die Funktionalität der Freiflächen notwendigen Bauwerke (Spielplätze, Pavillons etc.) sowie für das ISEK aufgewandt werden.

8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2018 erhalten die Förderstandorte Fördermittel für die Erstellung des ISEK sowie für die Steuerung durch Dienstleister für die ersten fünf Jahre der Programmlaufzeit. Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

2018 sind aufgrund des zunächst eingeschränkten Bewilligungszeitraums bereits investive Projekte zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des ISEK sein und im zukünftigen Förderungsgebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Förderantrag eingehend zu erläutern.

9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

10. Antragsfrist

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene **Antragsformular** zu verwenden. Dieses kann unter www.wibank.de oder www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden. Dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebiets, ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts, ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft beizufügen sowie ein Beschluss zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit (vgl. Nr. 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2018 sind in dreifacher Ausführung sowie als digitale Fassung bis zum

30. April 2018

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Die mit den Antragsunterlagen angeforderten Beschlüsse:

- Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

- Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft
- Beschluss zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme (verbindliche Mitwirkung der für Städtebau, Grünflächen, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutz zuständigen Ämter)

können bis zum **14. Mai 2018** nachgereicht werden.

11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 2. Oktober 2017 enthalten.

Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Zukunft Stadtgrün“. Die Richtlinien können auf der Internetseite <http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de> abgerufen werden.

12. Ansprechpartner

HA Hessen Agentur GmbH

Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Anette Frisch

Tel. 0611 95017-8690, E-Mail: anette.frisch@hessen-agentur.de

Carsten Uhl

Tel. 0611 95017-8727, E-Mail: carsten.uhl@hessen-agentur.de

oder das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat Städtebau und Städtebauförderung

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Dr. Ina Schäffer

Tel. 0611 815-1832, E-Mail: ina.schaeffer@umwelt.hessen.de

Dr. Helga Jäger (Referatsleitung)

Tel. 0611 815-1820, E-Mail: helga.jaeger@umwelt.hessen.de